



# INFO 2/2020



## INFORMATIONSBRIEF

### Corona-Sonderzahlung auch für die Forstleute des Bundes

In der dritten Runde der Verhandlungen über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst haben sich die Tarifvertragsparteien -darunter auch der Bund Deutscher Forstleute- auf einen Tarifabschluss geeinigt. Die Erklärungsfrist läuft.

Die Tarifeinigung umfasst auch eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Diese ist aufgrund der Eilbedürftigkeit für die Auszahlung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres 2020 in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt worden, der nicht der Erklärungsfrist unterfällt (TV Corona-Sonderzahlung 2020). Dieser Tarifvertrag ist bereits unterzeichnet worden. Er wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zum sofortigen Vollzug freigegeben, um eine zeitnahe Auszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen.

### Höhe der Corona-Sonderzahlung und Geltungsbereich

Nach dem TV Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25. Oktober 2020 haben Tarifbeschäftigte des Bundes bereits jetzt einen Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Die Höhe der Corona-Sonderzahlung ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020 wie folgt gestaffelt:

- Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8: einmalig 600 Euro.
- Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 9a bis 12: einmalig 400 Euro.
- Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 13 bis 15: einmalig 300 Euro.

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst Tarifbeschäftigte des Bundes, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (§ 1 TVöD).

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen hat der Bundesminister des Inneren entschieden, dass die Regelungen des TV Corona-Sonderzahlung auch für die unter den TV-Wald-Bund fallenden Beschäftigten Anwendung finden. Damit profitieren auch unsere Forstwirte\*Innen davon.





# INFO 2/2020



## Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes, die unter den Geltungsbereichen des TVAöD, TVSöD bzw. TVPöD fallen, erhalten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 TV Corona-Sonderzahlung 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für diese Personen entsprechend. Wir gehen also davon aus, dass somit auch die Kolleginnen und Kollegen bedacht werden, die als Bundesforstbeschäftigte ein duales Studium absolvieren.

## Personalratsarbeit

Die Personalratsarbeit wird ganz wesentlich von den Gewerkschaften geprägt. Tarif-, dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen sollten dabei schlüssig ineinandergreifen. Der Verband der Bundesforstbediensteten im Bund Deutscher Forstleute steht für diese Rahmenbedingungen aus einem Guss.

**Damit das auch in der neuen Wahlperiode gewährleistet ist, wählt bitte die Liste 2 auf dem HPR-Wahlzettel mit dem Kennwort „IG BAU / BDF“! Es kommt auf jede Stimme an!**

Euer BDF-Bundesforst

